

Merkblatt: Umgang mit Täuschungsversuchen und Plagiaten¹ am Institut für Bildungsforschung in der School of Education

Der Rat der School of Education hat am 17. Juli 2013 folgende Regelungen zum Umgang mit und zum Vermeiden von Täuschungsversuchen beschlossen. Diese Regelungen ergänzen die Vorgaben, die in den jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen enthalten sind.

1. Bei **Feststellung eines Täuschungsversuchs** im Rahmen des Nachweises von (unbenoteten) Studienleistungen in Lehrveranstaltungen wird die Studienleistung als nicht ausreichend bewertet. Die zu erbringende Studienleistung soll im Falle der Feststellung eines Täuschungsversuchs in der Regel erst im nachfolgenden Semester im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung wiederholt werden können.
2. Alle Versuche, Prüfungsergebnisse bzw. -leistungen (dies beinhaltet ebenfalls Leistungen, die im Rahmen einer unbenoteten Studienleistung erbracht werden, z.B. Hausarbeiten oder schriftlich zu bearbeitende Aufgabenstellungen in Seminaren) durch Täuschung zu manipulieren, werden nachdrücklich verurteilt.
3. Lehrende und Prüfer/innen des Instituts für Bildungsforschung sind gehalten, die Studierenden über die **Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit** (z.B. Zitierregeln) zu informieren und auf die **Konsequenzen von Verstößen** (vgl. die Regelungen in den entsprechenden Rahmenprüfungsordnungen) hinzuweisen.
4. **Plagiate** sind Formen der Täuschung und verstoßen ebenfalls gegen die Regel guten wissenschaftlichen Arbeitens. Zu Plagiaten zählen:

„1) Der Verfasser reicht ein Werk, das von einem anderen erstellt wurde („Ghostwriter“), unter seinem Namen ein.

2) Der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter seinem Namen ein (Vollplagiat).

3) Der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).

4) Der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).

5) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe (Copy & Paste-Plagiat).

6) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.

7) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierter Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).“

(Schwarzenegger & Wolters, 2006, 3)²

¹ Die Regelungen sind teilweise übernommen/eng angelehnt an das Merkblatt „Umgang mit Täuschungsversuchen“ (Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs G der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.07.2008 geändert am 06.10.2010; zuletzt abgerufen am 01.07.13 unter <http://www.fbg.uni-wuppertal.de/studium/taeuschungsversuche/>)

² Schwarzenegger, C. & Wolters, W. (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. [erschienen in: unijournal 4/06, 19.06.2006, zuletzt abgerufen am 01.07.13 unter http://www.rose.uzh.ch/download/Plagiat_unijournal_2006_4.pdf]